

## **Auflockerung der Einschränkungen zur Vorratsdatenspeicherung**

*EuGH, Urteil vom 30. April 2024 – C-470/21*

### **I. Sachverhalt (verkürzt)**

Im Ausgangsfall geht es um eine französische, unabhängige Behörde, die sich im Rahmen ihrer Tätigkeiten für den Schutz des Urheberrechts und verwandte Schutzrechte einsetzt. Dabei versucht man gezielt verdächtige Personen zu identifizieren. Dieser Vorgang erfolgt durch zwei teilweise automatisierte, aufeinanderfolgende, aber gesonderte Verarbeitungen personenbezogener Daten. Einer dieser Schritte setzt einen direkten Zugang zu gesammelten personenbezogenen Daten bei den Betreibern elektronischer Kommunikationsdienste voraus. Nachdem dieses Vorgehen vor dem französischen Verfassungsrat hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit diskutiert wurde, erfolgte sodann eine Vorabanfrage an den EuGH im Hinblick auf die Verletzung des Unionsrechts. Der EuGH musste sich dann mit drei Vorabfragen auseinandersetzen, die sich mit der Auslegung von Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2002/58 (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation im Lichte von Art. 7, 8 und 11 sowie 52 Abs. 1 der Charta befasst.

### **II. Entscheidungsgründe**

Der EuGH legt die Richtlinie dahingehend aus, dass diese einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, welche es Behörden ermöglicht zum Schutze von Urheber- und ähnlichen Rechten den Zugang auf zum Vorrat gespeicherten Identitätsdaten, die IP-Adressen zuzuordnen sind, von Betreibern öffentlicher elektronischer Kommunikationsdienste gestattet.

Art 15 der Richtlinie erlaubt es Mitgliedsstaaten Ausnahmen von der in Art. 5 der Richtlinie aufgestellten Pflicht zur Sicherstellung der Vertraulichkeit personenbezogener Daten sowie Pflichten aus Art. 6 und 9 der Richtlinie zu schaffen, soweit dies im Hinblick auf bestimmte Ziele notwendig, angemessen und verhältnismäßig ist. Die Vorratsdatenspeicherung von Verkehrs- und Standortdaten (IP-Adresse) führt grundsätzlich zu einem Eingriff in Art. 7 und 8 der Charta, wobei die Sensibilität oder die Nutzung der Daten unerheblich sind. Dieser Eingriff ist jedoch nicht schwer, wenn der Mitgliedsstaaten bestimmte Modalitäten innerhalb der Rechtsvorschrift beachtet, die Rückschlüsse auf das Privatleben und die Möglichkeit der Erstellung eines Persönlichkeitsprofils verhindern. Eine Schwere ist dann aus strukturellen Gründen ausgeschlossen. Zudem ergibt sich nach einer Abwägung im Hinblick auf die Verteidigung der Rechtsordnung, dass gerade bei Online Straftaten der Zugang zur IP-Adresse die einzige Ermittlungshandlung sein kann, um eine effektive Identifizierung zu ermöglichen.

### **III. Problemstandort**

In Deutschland ist die anlasslose Vorratsdatenspeicherung aufgrund des EuGH Urteils vom 20.09.2022 untersagt und man hat sich auf das Quick-Freeze Verfahren geeinigt. Das neue Urteil des EuGHs könnte zu weiteren Diskussionen führen.

## Anhang

### **Vorlagefragen:**

1. Gehören die Identitätsdaten, die einer IP-Adresse zugeordnet sind, zu den Verkehrs- oder Standortdaten, die grundsätzlich einer vorherigen Kontrolle durch ein Gericht oder eine unabhängige Verwaltungsstelle, deren Entscheidung bindend ist, unterliegen müssen?

2. Falls die erste Frage bejaht wird und berücksichtigt wird, dass die Daten hinsichtlich der Identität der Nutzer, einschließlich ihrer Kontaktdaten, wenig sensibel sind: Ist dann die Richtlinie 2002/58 im Licht der Charta dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegensteht, wonach diese Daten, die einer IP-Adresse der Nutzer zugeordnet sind, von einer Behörde ohne vorherige Kontrolle durch ein Gericht oder eine unabhängige Verwaltungsstelle, deren Entscheidung bindend ist, erhoben werden?

3. Falls die zweite Frage bejaht wird und berücksichtigt wird, dass die Identitätsdaten wenig sensibel sind, dass nur diese Daten erhoben werden dürfen und das auch nur zu dem Zweck, Verstöße gegen Pflichten zu verhindern, die im nationalen Recht klar, abschließend und restriktiv festgelegt werden, und dass eine systematische Kontrolle des Zugangs zu den Daten jedes einzelnen Nutzers durch ein Gericht oder eine andere Verwaltungsstelle, deren Entscheidung bindend ist, die Erfüllung des öffentlichen Auftrags gefährden könnte, mit dem die fragliche Behörde betraut ist, die selbst unabhängig ist und die Erhebung vornimmt: Steht dann die Richtlinie 2002/58 dem entgegen, dass diese Kontrolle mittels angepasster Verfahren wie einer automatisierten Kontrolle erfolgt, gegebenenfalls unter der Aufsicht einer Dienststelle innerhalb der Einrichtung, die Garantien für Unabhängigkeit und Unparteilichkeit gegenüber den mit der Erhebung beauftragten Bediensteten bietet?

### **Normen:**

Art. 15 der Richtlinie 2002/58

(15) Eine Nachricht kann alle Informationen über Namen, Nummern oder Adressen einschließen, die der Absender einer Nachricht oder der Nutzer einer Verbindung für die Zwecke der Übermittlung der Nachricht bereitstellt. Der Begriff „Verkehrsdaten“ kann alle Formen einschließen, in die diese Informationen durch das Netz, über das die Nachricht übertragen wird, für die Zwecke der Übermittlung umgewandelt werden. Verkehrsdaten können sich unter anderem auf die Leitwege, die Dauer, den Zeitpunkt oder die Datenmenge einer Nachricht, das verwendete Protokoll, den Standort des Endgeräts des Absenders oder Empfängers, das Netz, von dem die Nachricht ausgeht bzw. an das es

**Professor Dr. Christoph Safferling, LL.M.**

Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht,  
Internationales Strafrecht und Völkerrecht

Akte Recht – Aktuelle Rechtsprechung  
<https://www.str1.rw.fau.de/akte-recht/>



Friedrich-Alexander-Universität  
Rechts- und Wirtschafts-  
wissenschaftliche Fakultät

gesendet wird, oder den Beginn, das Ende oder die Dauer einer Verbindung beziehen. Sie können auch das Format betreffen, in dem die Nachricht über das Netz weitergeleitet wird.

Art. 5 der Richtlinie 2002/58

Gegenwärtig werden öffentliche Kommunikationsnetze in der Gemeinschaft mit fortschrittlichen neuen Digitaltechnologien ausgestattet, die besondere Anforderungen an den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre des Nutzers mit sich bringen.

[...]

Art 6 der Richtlinie 2002/58

Das Internet revolutioniert die herkömmlichen Marktstrukturen, indem es eine gemeinsame, weltweite Infrastruktur für die Bereitstellung eines breiten Spektrums elektronischer Kommunikationsdienste bietet. Öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste über das Internet eröffnen neue Möglichkeiten für die Nutzer, bilden aber auch neue Risiken in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten und ihre Privatsphäre.

Art. 9 der Richtlinie 2002/58

Die Mitgliedstaaten, die betroffenen Anbieter und Nutzer sowie die zuständigen Stellen der Gemeinschaft sollten bei der Einführung und Weiterentwicklung der entsprechenden Technologien zusammenarbeiten, soweit dies zur Anwendung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Garantien erforderlich ist; als Ziele zu berücksichtigen sind dabei insbesondere die Beschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten auf das erforderliche Mindestmaß und die Verwendung anonymer oder pseudonymer Daten

Art. 7 Grundrechte Charta - Achtung des Privat- und Familienlebens

Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihrer Kommunikation.

Art. 8 Grundrechte Charta - Schutz personenbezogener Daten

(1) Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.

(2) Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden. Jede Person hat das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken.

(3) Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von einer unabhängigen Stelle überwacht.

#### Art. 11 Grundrechte Charta - Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit

(1) Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben.

(2) Die Freiheit der Medien und ihre Pluralität werden geachtet.

#### Art. 52 Grundrechte Charta - Tragweite und Auslegung der Rechte und Grundsätze

(1) Jede Einschränkung der Ausübung der in dieser Charta anerkannten Rechte und Freiheiten muss gesetzlich vorgesehen sein und den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten achten. Unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dürfen Einschränkungen nur vorgenommen werden, wenn sie erforderlich sind und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen.

[...]